



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

per Mail:  
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2867  
Unser Zeichen: cb

**Sarnen, 31. August 2017**

## **Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung - Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2017 haben Sie uns den Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV; SR 831.201) zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 11. September 2017 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die geplante Verordnungsänderung wird im Grundsatz begrüsst, da das neue Modell nun von einer gleichwertigen Gewichtung der beiden Invaliditätsgrade im Erwerbs- wie im Aufgabenbereich ausgeht. Dass der Bund in dieser Sache aber nicht mehr unabhängig eine Lösung erarbeiten konnte, löst ein gewisses Unbehagen aus.

### **Bemerkungen zur Übergangsbestimmung Abs. 1:**

Im Verordnungstext ist vorgesehen, dass bei allen laufenden Renten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens, die in Anwendung der gemischten Methode zugesprochen wurden, innerhalb eines Jahres eine Revision eingeleitet werden müsste. Mit der geplanten Einführung des neuen Berechnungsmodells, das zu höheren Rentenansprüchen führen kann, sind aber nur Teilrenten betroffen. Bereits laufende ganze Renten können nicht weiter erhöht werden. Deshalb ist Abs. 1 dahingehend zu präzisieren, dass nur bei laufenden *Teilrenten* eine Revision eingeleitet werden muss. Die Revision aller Fälle, die nach der gemischten Methode berechnet wurden, würde die Zahl der Revisionen schätzungsweise verdoppeln. Allein die Revision der Teilrenten werden die IV-Stellen sehr stark belasten, zumal der grösste Aufwand die hochspezialisierten Abklärungsdienste trifft und die seit mehreren Jahren bestehende Plafo-

nierung der Personalressourcen bereits heute spürbar negative Auswirkungen auf die Dauer der Bearbeitung der aktuellen Anträge und Revisionsbegehren zeigt. Zudem ist zu erwarten, dass eine bedeutende Anzahl Neuanmeldungen zu bearbeiten sein wird, die gemäss den Übergangsbestimmungen Abs. 2 eingereicht werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker  
Landstatthalter



Dr. Stefan Hossli  
Landschreiber